

## Protokollauszug vom 1. April 2009

### 4237. 2008/356

#### **Weisung 277 vom 9.7.2008:**

#### **Verordnung über die polizeiliche Datenbank GAMMA zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich**

Die Redaktionskommission beantragt Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 3743 vom 19. November 2008:

Zustimmung:      Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP),  
Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)  
Enthaltung:       Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission:

Zu Beginn einige Vorbemerkungen:

1. Ich werde eine gekürzte Fassung dieser Begründung zuhanden des Ratsprotokolls schriftlich abgeben, wie dies in der GeschO GR, Art. 44, als Möglichkeit vorgesehen ist.  
Dadurch bleibt die genaue Bedeutung einzelner Abschnitte der Verordnung im Zweifelsfall nachvollziehbar. Im Falle künftiger Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Datenbank GAMMA könnte darauf zurückgegriffen werden.

2. Sämtliche heute bestrittenen Anträge gaben an den Sitzungen der RedK keinen Anlass zu Diskussionen. Diese Einwände wurden erst nach Abschluss der Arbeit der RedK vorgebracht.

3. Für ein klares und eindeutiges Verständnis der nachfolgenden Begründungen sind Bemerkungen zur Semantik und zur Praxis der RedK unerlässlich.

Grundsätzliches zur Semantik der Konjunktion *oder*

Die Konjunktion *oder* kann alternativ-disjunktiv (auch: exklusiv) oder einschliessend-adjunktiv verwendet werden.

Die alternativ-disjunktive Bedeutung (auch exklusives *oder* genannt) ist die seltenere und meint *entweder [...] oder*. Dabei ist nur einer der mit *oder* verbundenen Begriffe gemeint.

2 / 11

Beispiel: *Ich habe gerade noch genügend Geld dabei, um dir eine Banane oder eine Birne zu kaufen. Was ziehst du vor?*

Hier wird aus dem Kontext unmittelbar klar, dass nur eine von beiden Möglichkeiten in Frage kommt.

Die einschliessend-adjunktive Bedeutung ist die häufigere und gleichbedeutend mit dem (sprachlich allerdings nicht korrekten) *und/oder*. Bei dieser Verwendung können einer, mehrere oder alle der durch *oder* verbundenen Begriffe gemeint sein.

Beispiel: *Bei einem Spaziergang durch den Hönegger Mittelwald können Sie eventuell einen Buntspecht, einen Grünspecht, einen Schwarzspecht oder einen Mittelspecht beobachten.*

Hier wird ebenfalls ohne Weiteres klar, dass eine, mehrere oder sämtliche Möglichkeiten in Betracht kommen. (Oder auch gar keine, doch das hat sprachlich nichts mit der Konjunktion *oder*, sondern mit der Einschränkung *eventuell* zu tun.)

Zu beachten ist hier noch, dass es sich um einen fortlaufenden Satz handelt, der alle vier Begriffe gleichwertig nebeneinander stellt. Der Schluss, die beiden letzten, direkt durch *oder* verbundenen, bildeten eine Art Untereinheit und würden als solche von den ersten beiden abgesetzt, ist unzutreffend.

Einschliessend-adjunktive Verwendung der Konjunktion *oder* in juristischen Texten

In juristischen und medizinischen Texten ist die einschliessend-adjunktive Verwendung der Konjunktion *oder* häufig.

Praxis der Redaktionskommission

#### a) Aufzählungen

Bei Aufzählungen verwendet die Redaktionskommission wenn immer möglich fortlaufende Sätze. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Zitierbarkeit werden Alineas gesetzt und Aufzählungszeichen verwendet (in der Regel Buchstaben). Anstelle von Kommata werden zwischen den Gliedern Strichpunkte gesetzt. Die letzten beiden Glieder der Aufzählung werden in diesem Fall mit einer Konjunktion verbunden.

Kann die Aufzählung nicht sinnvoll in einen fortlaufenden Satz integriert werden, steht in der Regel ein einleitender Satz mit anschliessendem Doppelpunkt vor der eigentlichen Aufzählung. Diese wird gegliedert wie im obigen Fall, die Konjunktion zwischen den beiden letzten Gliedern bleibt jedoch weg.

#### b) Konjunktionen

Die Konjunktion *und* wird gesetzt, wenn beide (oder alle) damit verbundenen Glieder (gleichzeitig) gemeint sind (additiv).

Die Konjunktion *oder* wird gesetzt, wenn eines, mehrere oder alle damit verbundenen Glieder gemeint sind (einschliessend-adjunktiv).

Die Konjunktion *sowohl [...] als auch* kann zur Verdeutlichung gesetzt werden, wenn beide (oder alle) damit

3 / 11

verbundenen Glieder, allerdings nicht zwingend gleichzeitig, gemeint sind (additiv).

Die Konjunktion *entweder [...] oder* wird zur Verdeutlichung anstelle der Konjunktion *oder* gesetzt, wenn nur ein einziges der damit verbundenen Glieder gemeint ist (alternativ-disjunktiv).

Schrägstriche werden je nach Bedeutung durch die Konjunktionen *oder* oder *und* ersetzt.

Die Abkürzung *bzw.* wird durch die Konjunktion *oder* ersetzt.

#### Strittige Anträge der Redaktionskommission zu W 277, Datenbank GAMMA

Nach Abschluss der Arbeit der Redaktionskommission hat der DSB, Marcel Studer, eine Stellungnahme eingereicht, in der er verschiedene Änderungen am Antrag der Redaktionskommission empfiehlt. Die Redaktionskommission ist überzeugt, dass diese Einwände nicht zutreffend sind und trat darauf (mit einer Ausnahme) nicht ein.

Der zuständige Departementssekretär des PD, André Müller, hat dem Präsidenten der Redaktionskommission anschliessend per E-Mail mitgeteilt: «Aus unserer Sicht können wir mit beiden Lösungen leben.».

GR Niklaus Scherr (AL), der als Vertreter der SK PD/TED/DIB an einem Teil der Beratungen der Redaktionskommission teilgenommen, sich zu diesen Punkten jedoch nicht geäussert hatte, nahm vier Anträge des DSB auf und stellte am 18. und erneut am 30. März 2009 dem GR entsprechend Antrag. Anstelle einer Begründung dafür verweist er auf die Stellungnahme des DSB.

Der GR hatte aufgrund dieser Anträge die Redaktionslesung von W 277 am 18. März 2009 abgesetzt, aber ausdrücklich auf einen Auftrag zur erneuten Überarbeitung der Vorlage durch die Redaktionskommission verzichtet.

Anträge der RedK, soweit sie zu Erläuterungen Anlass geben

Art. 3

Abs. 2

Hierzu liegt ein Gegenantrag vor:

DSB: «Ich empfehle, auf das Verbindungswort "oder" nach Bst. a) ersatzlos zu verzichten. Massgebendes Tatbestandsmerkmal von Abs. 2 ist das eigene *Verhalten*. Dieses wird exemplarisch durch zwei mutmassliche Hauptanwendungsfälle (Bst. a) und Bst. b)) konkretisiert, jedoch nicht in abschliessender Weise definiert. Zwischen diesen beiden Verhaltensweisen muss keine Beziehung durch ein Verbindungswort hergestellt werden, da diese unabhängig voneinander sind. Das Verbindungswort "oder" ist m.E. aber nicht nur überflüssig, sondern bringt auch die Gefahr eines Missverständnisses mit sich: Dieses "oder" könnte so verstanden werden, dass mindestens eine der beiden Verhaltensweisen nach Bst. a) oder Bst. b) gegeben sein muss. Dies würde aber dem bloss exemplarischen Charakter, welcher mit der Formulierung "namentlich" zum Ausdruck kommt, widersprechen.»

4 / 11

Begründung der RedK:

Bei diesen Einwänden werden zwei voneinander unabhängige Dinge miteinander vermischt: die Konjunktion *oder* und das Wort *namentlich*.

Die Redaktionskommission ergänzte hier die Konjunktion *oder* im Sinne ihrer vorher ausgeführten Praxis. Es handelt sich um eine Aufzählung in Form eines fortlaufenden Satzes, die einer Konjunktion bedarf. Die Konjunktion *oder* ist unzweifelhaft einschliessend-adjunktiv zu verstehen und bedeutet, dass a) oder b) oder a) und b) gemeint sind.

Die eingefügte Konjunktion *oder* hat keinerlei Einfluss auf die Definition des Begriffs *Gewalt suchend*. Durch das Wort *namentlich* ist diese Definition in jedem Falle eine sehr weite, wenn nicht eine unbegrenzte, unabhängig davon, was anschliessend beispielhaft genannt wird und ob oder wie diese Beispiele miteinander verbunden werden. Das Wort *namentlich* lässt neben den beiden genannten Beispielen a) oder b) auch noch sämtliche weiteren denkbaren Verhaltensweisen, also c) oder d) oder e) etc., als definitionsstiftend für *Gewalt suchend* zu.

Art. 6

Hierzu liegt ein Gegenantrag vor:

DSB: «Ich empfehle, auf das Verbindungswort "oder" nach Bst. a) ersatzlos zu verzichten. Die in GAMMA registrierten Informationen können sowohl anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss Bst. a) als auch aus POLIS gemäss Bst. b) stammen. Das Verbindungswort bringt diesbezüglich keine Klarstellung, im Gegenteil besteht dadurch die Gefahr, dass die beiden Tatbestände nach Bst. a) und Bst. b) in einem alternativen Sinne ("entweder oder") missverstanden werden können.»

Begründung der RedK:

Die Redaktionskommission ergänzte auch hier die Konjunktion *oder* im Sinne ihrer vorher ausgeführten Praxis. Es handelt sich um eine Aufzählung in Form eines fortlaufenden Satzes, die einer Konjunktion bedarf. Die Konjunktion *oder* ist unzweifelhaft einschliessend-adjunktiv zu verstehen und bedeutet, dass a) oder b) oder a) und b) gemeint sind.

Art. 9

Hierzu liegt ein Gegenantrag vor:

DSB: «Die Mitteilungspflicht der Stadtpolizei bezieht sich sowohl auf die Erfassung wie auch auf die Löschung. Demzufolge darf m.E. nicht von "Erfassung oder Löschung" die Rede sein. Der kumulative Charakter dieser Pflicht verlangt nach der bisherigen Formulierung "Erfassung und Löschung". Allenfalls könnte der Klarheit wegen folgende Formulierung gewählt werden: "Die Stadtpolizei teilt der betroffenen Person sowohl die Erfassung als auch die Löschung ihrer Informationen in GAMMA schriftlich mit."»

5 / 11

Begründung der RedK:

Die Konjunktion *oder* ist einschliessend-adjunktiv zu verstehen. Die Konjunktion *und* ist hier missverständlich, da sie eine Gleichzeitigkeit suggeriert, die in seltenen Ausnahmefällen zwar gegeben sein kann (und durch die Konjunktion *oder* nicht ausgeschlossen wird), in der Regel aber nicht gegeben ist.

Die Redaktionskommission kann sich hier jedoch dem Alternativvorschlag des DSB anschliessen. Die Formulierung *sowohl [...] als auch* ist inhaltlich deckungsgleich mit der Konjunktion *oder*, allenfalls aber etwas allgemeiner verständlicher.

Art. 11

Abs. 1

Hierzu liegt ein Gegenantrag vor:

DSB: «Ich empfehle, auf das Verbindungswort "oder" nach Bst. b) ersatzlos zu verzichten. Mit diesem Verbindungswort werden Bst. b) und Bst. c) in eine alternative Beziehung zueinander gesetzt und als (Unter-) Einheit gegenüber Bst. a) abgegrenzt. Dies ist aber vorliegend nicht die Meinung des Gesetzgebers. In Abs. 1 sollen vielmehr drei von einander unabhängige 3 Tatbestände - in abschliessender Weise (!) - aufgezählt werden. Hierzu bedarf es kein Verbindungswort.»

Begründung der RedK:

Die Redaktionskommission ergänzte hier wiederum die Konjunktion *oder* im Sinne ihrer vorher ausgeführten Praxis. Es handelt sich um eine Aufzählung in Form eines fortlaufenden Satzes, die einer Konjunktion bedarf. Die Konjunktion *oder* ist unzweifelhaft einschliessend-adjunktiv zu verstehen und bedeutet, dass, wie gefordert, alle drei Personengruppen zugriffsberechtigt sind.

Wie bereits eingangs dargelegt, schafft eine solche Aufzählung keinerlei Untereinheiten, die von anderen Gliedern abgesetzt würden, wie dies der DSB vermutet. Vielmehr stehen alle drei aufgezählten Glieder gleichwertig nebeneinander.

Dass die Aufzählung abschliessend ist, versteht sich von selbst. Die Konjunktion *oder* hat darauf keinen Einfluss.

Balthasar Glättli (Grüne) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 58 gegen 54 Stimmen zu.

Balthasar Glättli (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Art. 3 Abs. 2: Streichen des Wortes „namentlich“.

Der Rat stimmt dem Textänderungsantrag mit 61 zu 56 Stimmen zu.

6 / 11

Niklaus Scherr (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Art 6 lit. a): Streichen des Wortes „oder“.

Der Rat lehnt den Textänderungsantrag mit 4 zu 112 Stimmen ab.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigte Vorlage mit 74 gegen 46 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur  
Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über  
die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeior-  
ganisationsgesetzes (POG; LS 551.1),  
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbear-  
beitungs- und Informationssystems GAMMA der Stadtpolizei, worin Informationen über  
Sportveranstaltungen, namentlich Fussball- und Eishockeyspiele, sowie über deren ge-  
waltbereite oder Gewalt suchende Besucherinnen und Besucher oder Gruppen bearbei-  
tet werden.

Art. 2 Zweck

GAMMA dient folgenden Zwecken:

<sup>1</sup>GAMMA dient der Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch:

- a) Deanonymisierung gewaltbereiter oder Gewalt suchender Besucherinnen und Besu-  
cher oder Gruppen, insbesondere mittels Identifikation, Aufnahme in die Datenbank  
GAMMA, Mitteilung gemäss Art. 9, Kontaktnahme und -pflege;
- b) Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials;
- c) frühzeitiges Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

<sup>2</sup>GAMMA dient der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 24a – 24f BWIS (SR 120).

### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup>Als gewaltbereit im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS, SR 120.2) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Als Gewalt suchend im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, weil sie

- a) sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen, oder
- b) eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen.

### II. Bestandteile von GAMMA

#### Art. 4 Struktur von GAMMA

GAMMA besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- a) Anlässe (ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen);
- b) Personen (personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder Gewalt suchenden Personen oder Personengruppen).

#### Art. 5 Struktur der Subsysteme Anlässe und Personen

<sup>1</sup> Das Subsystem Anlässe umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- a) Vorgänge, d. h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen- und Sachschäden;
- b) polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

<sup>2</sup>Das Subsystem Personen umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder Gewalt suchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Daten über Beteiligungen an besonderen Vorfällen;
- c) Daten über polizeiliche Massnahmen;
- d) Daten über Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

### III. Datenbearbeitung

#### Art. 6 Datenbeschaffung

Die in GAMMA registrierten Daten stammen

- a) aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen,

Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen oder  
b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS (LS 551.103).

#### Art. 7 Datenweitergabe

<sup>1</sup>Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von GAMMA können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden. Allfällige Personendaten sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.

<sup>2</sup>Die in GAMMA bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

<sup>3</sup>In GAMMA bearbeitete Personendaten werden den Strafuntersuchungsbehörden oder urteilenden Strafgerichten nur auf Anfrage hin bekannt gegeben.

#### Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

<sup>1</sup>Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

<sup>2</sup>Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während zweier Jahre keinen Eintrag in GAMMA wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 erwirkt hat oder zwei Jahre seit der zuletzt verfügten Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag.

<sup>3</sup>Bilder und Videoaufnahmen werden gemäss der Regelung von § 32 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Polizeigesetz gelöscht.

### IV. Rechte der Betroffenen

#### Art. 9 Mitteilung

Die Stadtpolizei teilt der betroffenen Person sowohl die Erfassung als auch die Löschung ihrer Daten in GAMMA schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

#### Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

<sup>1</sup>Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

<sup>2</sup>Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog zu § 12 POLIS-Verordnung (LS 551.103) verlangt werden.

<sup>3</sup>Die betroffene Person kann von der Stadtpolizei verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet. Meldet sich eine betroffene Person auf eine Mitteilung gemäss Art. 9 nicht, kann daraus kein Einverständnis mit der Erfassung oder deren Inhalt abgeleitet werden. Im Übrigen richtet sich der Schutz der eigenen Personendaten



nach § 21 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

V. Schutz und Sicherheit der Daten  
Art. 11 Zugriff

<sup>1</sup>Zugriffsberechtigt auf GAMMA sind

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe HOOLIGANISMUS der Stadtpolizei;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe HOOLIGANISMUS, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist, oder
- c) die Systemadministratorinnen oder Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei im Rahmen des technischen Supportes.

<sup>2</sup>Zugriffe sowie Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartementes zu genehmigen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Die Stadtpolizei trägt die Verantwortung für GAMMA.

<sup>2</sup>Die Stadtpolizei kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften. Sie erstattet dem Polizeidepartement, der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Stadt jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften. Der Bericht enthält auch statistische Auswertungen sowie Angaben zu Nutzen und Wirksamkeit von GAMMA.

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates ist berechtigt, GAMMA jederzeit zu überprüfen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsrecht

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Daten werden in GAMMA übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup>Daten, die die Voraussetzungen für die Übernahme in GAMMA nicht erfüllen, sind unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger zu vernichten.

<sup>3</sup>Die Stadtpolizei erstattet den Empfängerinnen und Empfängern gemäss Art. 13 Abs. 2 Bericht über die Datenübernahme nach Abs. 1 und die Datenvernichtung nach Abs. 2. Der Bericht hat die übernommenen Daten in die beiden Subsysteme gemäss Art. 4 und 5 quantitativ und qualitativ zu beschreiben und die Vernichtung sämtlicher nicht übernommener Daten zu bestätigen.

<sup>4</sup>Bei Übernahme der Daten in GAMMA erhält jede betroffene Person eine Mitteilung gemäss Artikel 9.

#### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Die Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

#### Anhang:

##### 1. Datensätze im Subsystem Anlässe:

- allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder Gewalt suchenden Personen
- Suchabfragen

##### 2. Datensätze im Subsystem Personen:

- allgemeine Angaben:
  - Name und Vorname
  - Geburtsdatum
  - Nationalität
  - Heimatort (bei Schweizerinnen und Schweizern), Geburtsort und Geburtsland (bei Ausländerinnen und Ausländern)
  - Geschlecht
  - Wohnadresse
  - Beruf
  - Telefon
  - E-Mail-Adresse
  - Club oder «Firm»
  - Freundschaften
  - Gassenname oder «Nickname»
  - besondere Kennzeichen
  - Fahrzeugangaben
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Massnahmen
- Teilnahmen

11 / 11

- Vorfälle, Verzeigungen
- sichergestellte Objekte
- Statistik

Balthasar Glättli (Grüne) gibt bekannt, dass ein Behördenreferendum mit 46 Unterschriften eingereicht wird.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. April 2009 mit dem Hinweis, dass das Behördenreferendum ergriffen wurde.

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat